



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 581/17

vom
9. Januar 2018
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. Januar 2018 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. August 2017 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

1. Trotz missverständlicher Erwägungen zu einem geringeren Aussagewert der Blutalkoholkonzentration wegen einer „nicht unbeträchtlichen Zeitspanne zwischen Tat und Blutentnahme von etwa drei Stunden“ (UA S. 20) hält die Schuldfähigkeitsprüfung des Landgerichts rechtlicher Überprüfung stand. Das Landgericht hat ausgehend von dem unterhalb von 2 ‰ liegenden Tatzeitblutalkoholwert nach rechtsfehlerfreier Würdigung der psychodiagnostischen Kriterien (Selbsteinschätzung des Angeklagten, planvolles Nachtatverhalten, keine Ausfallerscheinungen nach den Aussagen mehrerer Zeugen) eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit verneint. Den vom psychiatrischen Sachverständigen für seine gegenteilige Bewertung ausschlaggebend heran-

gezogenen Umstand einer fehlenden Alkoholgewöhnung des Angeklagten hat es in seine Würdigung einbezogen.

2. Es ist nichts dagegen zu erinnern, dass das Landgericht bei der Strafzumessung für die Nötigungstat die Tötungsdrohung unter Vorhalten des Messers erschwerend gewichtet hat. Damit hat es die Massivität der Drohung und nicht etwa – unter Verstoß gegen § 46 Abs. 3 StGB – das Merkmal der Drohung als solches zulasten des Angeklagten gewichtet.

Mutzbauer

Sander

Schneider

Dölp

König